

Satzung der *NEST Initiative*

vom 23. April 2024, geändert am 4. Juni 2024

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *NEST Initiative*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz “e.V.”.
2. Der Sitz des Vereins ist Jülich.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf aus dem Vereinsvermögen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Methoden der rechnergestützten Neurowissenschaften.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs über Methoden der rechnergestützten Neurowissenschaften;
 - (b) die gemeinsame Entwicklung, Pflege und Dokumentation von Simulationssoftware für neuronale Systeme zum Nutzen der wissenschaftlichen Gemeinschaft;
 - (c) die Verbreitung von Software, Dokumentation und Lehrmaterialien unter Open Source Lizenzen;
 - (d) die Durchführung von und Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren und Schulungen;
 - (e) die Verwaltung von Rechten, einschließlich Markenrechten, an Software, Dokumentation und Lehrmaterialien für gemeinsame Softwareprojekte;
 - (f) die Repräsentation von gemeinsamen Softwareprojekten in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit, Medien, Fördergebern und gewerblichen wie nichtgewerblichen Nutzern.
4. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen, die die Ziele der NEST Initiative mittragen und unterstützen wollen, können Mitglieder der NEST Initiative werden. Juristische Personen benennen eine natürliche Person als Vertreterin oder Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Mitglieder.
2. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - (a) *Fördermitglieder* sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele unterstützen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
 - (b) *Aktive Mitglieder* sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch aktive und kontinuierliche Mitarbeit an der gemeinsamen Softwareentwicklung nach §2 Nr. 3b unterstützen. Aktive Mitglieder haben die vollen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds.
 - (c) *Ehrenmitglieder* sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise für die Verwirklichung der Vereinsziele eingesetzt haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag sowie darüber, ob ein Bewerber/eine Bewerberin als Fördermitglied oder als aktives Mitglied aufgenommen wird. Die Ablehnung einer Bewerbung bedarf keiner Begründung.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung verliehen.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann verschiedene Beitragshöhen für natürliche und juristische Personen sowie für bestimmte Personengruppen beschließen.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Die Befreiung ist schriftlich zu begründen.
4. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres beitreten, haben den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Bei nicht fristgerecht eingegangenen Beiträgen ruhen die Mitgliedsrechte.

§5 Änderung und Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Fördermitglied kann einmal pro Kalenderjahr durch schriftlichen Antrag an den Vorstand den Status als aktives Mitglied beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag; die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Ein aktives Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine Mitgliedschaft jederzeit in eine Fördermitgliedschaft ändern.
3. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds in eine Fördermitgliedschaft ändern, wenn das Mitglied die Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft nach §3 Nr. 2b nicht länger erfüllt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Austritt;
 - (b) durch Ausschluß;
 - (c) bei natürlichen Personen durch deren Tod;
 - (d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands wegen vereinschädigenden Verhaltens oder nicht gezahlter Mitgliedsbeiträge aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
7. Vor der Beschlußfassung über einen Vereinsausschluß oder über die Änderung einer aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluß oder die Änderung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten.

§6 Vereinsorgane

1. Die Organe der NEST Initiative sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können als Videokonferenzen durchgeführt werden.
3. Wird für die Kommunikation zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen die Schriftform verlangt, so schließt dies den elektronischen Schriftverkehr ein.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. Auf der Mitgliederversammlung sind aktive Mitglieder stimmberechtigt. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben Vorschlags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht eines anderen stimmberechtigten Mitglieds ausüben.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über die Aktivitäten des Vereins.
 - (b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
 - (c) Die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts.
 - (d) Die Entlastung des Vorstandes.
 - (e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - (f) Die Wahl des Vorstands.
 - (g) Die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.
 - (h) Beschlüsse über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
 - (i) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins.
6. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter/eine Stimmberechtigte dies verlangt.
7. Zur Änderung dieser Satzung sind mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur zu Tagesordnungspunkten fassen, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt sind.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem/einer bei der Versammlung bestimmten Protokollführer/Protokollführerin eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter und den Protokollführer/die Protokollführerin zu unterschreiben.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens zwei und höchstens vier weiteren Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Präsident/die Präsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten können die Vorstandsmitglieder *en bloc* gewählt werden, sofern keine Teilnehmerin/keine Teilnehmerin der Mitgliederversammlung widerspricht. Darüber hinaus konstituiert der Vorstand sich selbst.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf selbst.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung oder gesetzlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei natürliche Personen, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von einem Jahr zu Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer prüfen die Buchhaltung und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Mitgliederversammlung kann verlangen, dass die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer mündlich Bericht erstatten.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einschließlich immaterieller Rechte an das *Bernstein Netzwerk Computational Neuroscience e.V.*, das es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke, insbesondere auf dem Gebiet der Neurowissenschaften zu verwenden hat.

§11 Übergangsbestimmungen

1. Die NEST Initiative soll Rechtsnachfolgerin der *Neural Simulation Technology Initiative*, gegründet am 4. Oktober 2012 in Ecublens, Schweiz, sein.
2. Sie soll alle Rechte und Vermögenswerte der *Neural Simulation Technology Initiative* übernehmen, einschließlich immaterieller Rechte.
3. Alle Mitglieder der *Neural Simulation Technology Initiative* haben Anspruch darauf, mit gleichem Mitgliedsstatus in die NEST Initiative aufgenommen zu werden. Dieser Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der NEST Initiative in das Vereinsregister schriftlich gegenüber dem Vorstand geltendzumachen. Bereits an die *Neural Simulation Technology Initiative* gezahlte Mitgliedsbeiträge werden angerechnet.